

REIT- UND FAHRVEREIN
KAUFUNGER WALD E.V.



I N H A L T

§ 1	NAMEN, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4	BEENDEGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5	GESCHAFTSJAHR UND BEITRÄGE	6
§ 6	MITGLIEDSCHAFTSRECHTE	6
§ 7	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 8	DIE ORGANE DES VEREINS UND IHRE AUFGABEN	8
§ 9	WAHLEN	11
§ 10	KASSENPRÜFER	12
§ 11	AUSSCHÜSSE	12
§ 12	LEO UND RECHTSORDNUNG	13
§ 13	AUFLÖSUNG	14

S A T Z U N G

des Reit- und Fahrvereins (RuF) Kaufunger Wald e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der RuF Kaufunger Wald e.V. mit dem Sitz in Niestetal-Sandershausen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kassel eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Sportkreises Kassel (41) und durch den Kreisreiterbund (KRB) Kassel-Land Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RuF Kaufunger Wald e.V. bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;

- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. Der RuF Kaufunger Wald e.V. verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder

und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

8. Auslagen der ehrenamtlich tätig gewordenen Mitglieder können nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erstattet werden.
9. Geschenke zu Jubiläen und ähnliche Zuwendungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittsklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen (Kindern und Jugendlichen) bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahr-sport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des RuF Kaufunger Wald an und unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes Kassel-Land, des Verbandes der Reit- und Fahrvereine von Kurhessen-Waldeck, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Tod;
 - 1.2 durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 12 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - 1.3 durch Ausschluß, wenn ein Mitglied:
 - 1.3.1 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt;
 - 1.3.2 sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

- 1.3.5 gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht(s.auch § 12).

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
3. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können jedoch bei der Stimmabgabe von den Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Erziehungsberechtigten haben dann, falls sie selbst Mitglieder sind, außer ihren eigenen Stimmen, so viele Stimmen wie sie vereinsangehörige Kinder haben.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder anderer Funktionsträger in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe sowie Personen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich (im ersten Quartals des Geschäftsjahres bzw. vier Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung) zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8

Die Organe des Vereins und ihre Aufgaben

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung.

1.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

1.2 Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr, einberufen.

1.3 Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr auszustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke zu verwenden. Dieser Absatz gilt nur vereinsintern.

1.4 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des

Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

- 1.5. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse bilden (VGL. § 11).
- 2.1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus geschäftsführenden Vorstand und Beirat.
- 2.2. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Der Gesamtvorstand muß auf Verlangen von drei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.
- 2.3. Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu sieben Beisitzern (Reitwart, Turnierwart, Jugendwart, Pressewart, Beauftragter für Freizeitreiterei, Hallenwart, Freizeitwart) von denen mindestens einer aktiv sporttreibendes Mitglied sein muß. Der Beirat hat die Aufgaben, den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen des Gesamtvorstandes, hauptsächlich in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten.

3.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters schriftlich einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

3.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Gesamtvorstandes (geschäftsführender Vorstand und Beirat),
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung (Vereinshaushalt),
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz, Abs.3 und § 8 Abs.3,3 dieser Satzung.

3.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und soll im 1.Quartal (möglichst im Monat Januar) einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:

- Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes und Berichte der Beiratmitglieder der einzelnen Sparten,
- Bericht der Kassenprüfer,

- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Kassenlisten (Gesamtvorstand und Kassenprüfer),
- Beschlussfassung über Anträge des geschäftsführenden Vorstandes und Anträge von Mitgliedern betreffs Satzungsänderung.

3.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch Begründeten Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

3.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in der Regel auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für jeweils drei Geschäftsjahre.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Minderjährige sind nicht stimmberechtigt, können jedoch bei der Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Die gesetzlichen Vertreter haben dann falls sie selbst Mitglieder sind, außer ihren eigenen Stimmen, so viele Stimmen wie sie vereinsangehörige Kinder haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von drei oder mehr stimmberechtigten Vereinsmitgliedern hat sie in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen.

Wähler sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 11

Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 12

LPO und Rechtsordnung:

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reitliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 3.1 Belehrung,
 - 3.2. Verwarnung,
 - 3.3 Geldbußen,
 - 3.4 zeitliche Verweisung von Vereinsveranstaltungen (Sperre),
 - 3.5 dauernde Verweisung von Vereinsveranstaltungen,
 - 3.6 zeitlicher Ausschluss aus dem Verein,
 - 3.7 dauernder Ausschluss aus dem Verein.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Rufkammerpräsident, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 13

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder die beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. (oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts), der (oder die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 23. Januar 1983.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

Heinrich, 1. Vorsitzender
W. H. H. 2. Vorsitzender

J. J. J. J. J.
M. H. H. H. H.